



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Nr. LÜ 11/09

„Ortsbereich Lützellinden“

für den gesamten Ortsbereich Lützellindens außer den Plangeltungsbereichen der rechtswirksamen Bebauungspläne LÜ 11/05 „Am langen Strich“ und LÜ 11/06 „Rechtenbacher Hohl“

Planstand:

10.04.2014

Stadtplanungsamt Gießen

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), die Hessische Bauordnung (HBO), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG), die städtische Abwassersatzung und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5, 6, 9 und 10 und § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 4 + 5 BauNVO)

1.1 Im gesamten **Plangeltungsbereich** sind

- 1.1.1 Einzelhandelsbetriebe in Form von Nachbarschaftsläden mit weniger als 400 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig.
- 1.1.2 Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („integrierte Lagerhaltung“, „Verkauf ab Lager“);
- 1.1.3 Einzelhandelsbetriebe mit einem erotischen Warensortiment sowie alle Arten von auf die Darbietung oder Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichteten Einrichtungen und Betriebe unzulässig.

1.2 In den **Dorfgebieten** (MD)

- 1.2.1 sind Tankstellen unzulässig;
- 1.2.2 werden die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 In den **allgemeinen Wohngebieten** werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 Für die mit **BS (erweiterter Bestandsschutz)** nach § 1 Abs. 10 BauNVO bezeichneten Bereiche und die genehmigten Funktionen besteht ein erweiterter Bestandsschutz.

- 1.4.1 Erweiterungen und Änderungen der in dem mit **BS1** bezeichneten Grundstück (Dutenhofer Straße 13 B) vorhandenen Halle für landwirtschaftliche Geräte sind zulässig.
- 1.4.2 Erweiterungen und Änderungen der in dem mit **BS2** bezeichneten Grundstück (Schwimmbadweg 12) vorhandenen Glasinstrumentenfabrik sind zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)

Gebäudehöhen

- 2.1 Gebäude dürfen höchstens 12,50 m hoch sein. Bei geneigten Dächern mit mehr als 10° Dachneigung darf die Traufhöhe höchstens 8,00 m betragen.
- 2.2 Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die obere Dachbegrenzungskante, bei Flachdächern bis zu 10° Dachneigung der oberste Abschluss der

Wand (Attika) und für Traufhöhe der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.

- 2.3** Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der vorhandenen Verkehrsfläche, die zur Grundstückerschließung dient, an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Grenzpunkt).

3. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 3.1** In den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Eigentümergarten sind Gebäude bis zu einer Größe von 30 m³ umbauten Raum ohne Toiletten oder Feuerstätten zulässig, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt genutzt werden dürfen.

- 3.2** In den unter 3.1 genannten Grünflächen ist ein Gesamtanteil an überbauten oder versiegelten Flächen von 15% je Grundstück zulässig.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 4.1** Das festgesetzte jeweils 4,00 m breite Leitungsrecht für die Flächen **L1, L2 und L3** umfasst die Befugnis der Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) unterirdische Kanäle zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten.

- 4.2** Eine Bebauung oder Bepflanzung der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehenen Flächen mit Bäumen oder tiefer als 1,00 m wurzelnden Sträuchern ist nicht zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An der **Rheinfelser Straße** sind in den allgemeinen Wohngebieten die Fenster der Schlaf- räume an der Lärm abgewandten Seite anzuordnen (Grundrisslösung) oder es sind Lärm- schutzfenster der Schallschutzklasse 2 (VDI-Richtlinie 2719), mit einem bewerteten Schall- dämmmaß R'_w von 30 - 34 dB(A) einzubauen. Dieser Wert muss auch von allen übrigen Außenbauteilen eingehalten werden.

6. ANPFLANZUNG UND BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

- 6.1** Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen.

- 6.2** Je Grundstück ist in der Fläche pro angefangene 200 m² ein Hochstammobstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Obstbäume sind anrechenbar.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 HBO (Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. DACHFORM UND -NEIGUNG

- 1.1** Zulässig sind Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer.
- 1.2** Bei untergeordneten Anbauten, Nebengebäuden, Garagen und bei Dachterrassen sind neben den in 1.1 genannten Dachformen auch Flachdächer mit bis zu 10° Neigung (alte Teilung) zulässig.
- 1.3** Bei Hauptgebäuden ist eine Dachneigung von 25° - 55° (alter Teilung) zulässig.
- 1.4** Bei untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden sind auch geringere als die unter 1.3 genannten Dachneigungen zulässig.

2. DACHEINDECKUNG UND -FARBE

- 2.1** Als Dacheindeckung sind bei einer Neigung ab 15° (alter Teilung) nicht glänzende Dachziegel, Dachsteine und Schieferplatten mit einem Reflektionsgrad von weniger als 50% zu verwenden.
- 2.2** Bei untergeordneten Gebäudeteilen, Garagen und Nebengebäuden sind neben den in 2.1. genannten Eindeckungsarten auch Blecheindeckungen, Kunststofffolien, Pappschindeln und Dachpappe zulässig.
- 2.3** Als Dachfarbe sind rotbraun und anthrazit (auch schieferfarben) zulässig.

3. DREMPELHÖHE

Die Drempeelhöhe darf höchstens 1,00 m betragen. Sie berechnet sich von der Höhe des Rohfußbodens bis zur Unterkante der Dachsparren an der Außenseite des Gebäudes.

4. DACHAUFBAUTEN, DACHFLÄCHENFENSTER UND ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SOLAREN STRAHLUNGSENERGIE

- 4.1** Dachgauben und Zwerchhäuser sind bei geneigten Dächern mit mindestens 25° Dachneigung (alter Teilung) und bis höchstens 1/3 der Gebäudebreite zulässig.
- 4.2** Der Dachanschnitt von Gauben muss in einer Breite von 3 Dachziegeln, mindestens aber 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- 4.3** Der Abstand zwischen Dachgauben und dem seitlichen Dachrand (Ortgang) muss mindestens 2,00 m betragen.
- 4.4** Dachflächenfenster dürfen höchstens 1,00 m² pro Fenster groß sein und insgesamt höchstens 10% der Dachfläche bedecken.

-
- 4.5** Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solaranlagen) müssen in die Dachhaut integriert oder flach aufliegend montiert werden.
- 4.6** Auf Flachdächern bis zu 10° Neigung sind auch aufgeständerte Solaranlagen zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Dachrand und eine Höhe von höchstens 1,00 m einnehmen.

5. FASSADENGESTALTUNG

- 5.1** Fassaden müssen in hellen Putzfarbtönen verputzt werden. Zulässig sind auch Fachwerk, Ziegelmauerwerk mit Fugen, Holzverkleidungen und Verschieferungen. Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL-Farbe Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farbe 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL-Farbe Nr. 5005 Signalblau unzulässig.
- 5.2** Für untergeordnete Fassadenteile (Laibung, Einschnitte oder Vorsprünge) und –elemente (Türe, Fenster, Fensterläden, Dachrinnen, Regenrohre) ist auch die Verwendung von Holz in naturbelassener Farbgebung des Holzes zulässig.
- 5.3** Garagen und Nebengebäude sind in Material und Farbgebung dem Hauptgebäude oder den untergeordneten Fassadenteilen und –elementen angepasst auszuführen.

6. VORGARTENGESTALTUNG, STANDFLÄCHEN FÜR WERTSTOFFBEHÄLTER UND EINFRIEDUNG

- 6.1** Vorgärten mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und dürfen nicht als hauswirtschaftliche Flächen, als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzflächen oder auf sonstige Weise genutzt werden.
- 6.2** Die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen Einblicke abzuschirmen.
- 6.3** Als Einfriedungen sind Mauern, senkrecht gelattete Holzzäune, Maschendraht- und Stabmattenzäune sowie Hecken zulässig.
- 6.4** Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, seitliche und rückwärtige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig. Innerhalb der festgesetzten Dorfgebiete können Einfriedungsmauern bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen werden.
- 6.5** Zäune sind 0,30 m von der Grundstücksgrenze einzurücken und durch standortgerechte Laubhecken oder frei wachsende Sträucher zu begrünen.

7. WERBEANLAGEN

- 7.1** Werbeanlagen und Automaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 7.2** Werbeanlagen dürfen an der Fassade im Erdgeschoss und bis zur Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses angebracht werden. Je Nutzungseinheit sind höchstens zwei Werbeanlagen an einer Fassadenseite zulässig, die gestalterisch aufeinander abzustimmen sind.

-
- 7.3** Werbeanlagen sind nur unbeleuchtet oder in Form von angestrahlten oder schwach hinterleuchteten Einzelbuchstaben und Bildern zulässig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Werbeanlage zugelassen werden, wenn das Gehäuse nicht wesentlich größer als die Aufschrift ist. Blinkende, wechselnde und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in greller Farbgebung sind unzulässig.
- 7.4** Werbeanlagen dürfen maximal 0,60 m hoch sein und nicht länger als 3/10 der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein. Der Abstand aller Teile der angebrachten Werbeanlagen darf nicht größer als 0,25 m zur Gebäudefront sein. Ausleger müssen als Schild ausgeführt werden. Sie dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,50 m² und eine Gesamtausladung von 0,80 m nicht überschreiten.
- 7.5** Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf der Fassade aufgemalt werden.
- 7.6** Das Aufstellen oder Anbringen von Werbefahnen ist nicht zulässig.

C. KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ

Das Planungsgebiet umfasst Teile der Gesamtanlage I und II nach § 2 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz sowie mehrere Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDschG. Vor baulichen Eingriffen und Umgestaltungen an den Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung sowie innerhalb der Gesamtanlagen ist eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich unter vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (§ 16 und 18 HDSchG).

2. BODENDENKMÄLER

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden. Das Landesamt für Denkmalpflege ist zwei Wochen vor Beginn von Erschließungsarbeiten zu benachrichtigen.

3. ALTLASTEN

Bei Baumaßnahmen auf den gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen sind frühzeitig das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen und ggf. das Regierungspräsidium Gießen zu beteiligen um etwaige Maßnahmen abzustimmen.

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE UND ABFLUSSGEBIETE

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L 1: Der von Westen nach Lützellinden fließende Springbach wurde verrohrt. Vom Sonnenweg im Westen bis zur Landstraße 3054 im Osten führen die Rohre (bis DN 800) durch private Grundstücke. Im Grundbuch sind für die betroffenen Grundstücke in der Flur 1 Nr. 441, 445, 446, 447, 444 und der Flur 2 Nr. 257/1, 257/2, 257/3, 257/4, 258, 259, 276/2, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267/1, 268/3, 269/5, 73/7, 74/3, 270/1, 271, 272, 273, 274 und 275 entsprechende persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L 2: Ab der Straße Am Weiher bis zur Beskidenstraße verläuft ein Mischwasserkanal (DN 1000). Betroffen sind die Grundstücke in der Flur 2 Nr. 53/1, 56/3, 57, 61/1, 62/2, 62/3, 63, 67, 68, 69, 72, 73/7, 74/4, 74/5, 265, 266, 267/1 und 268/3.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht L 3: Am östlichen Ortsrand verläuft ein Mischwasserkanal mit 40 cm Durchmesser über die privaten Flurstücke in der Flur 2 Nr. 79/1, 275, 281, 287 und der Flur 3 Nr. 219 und 228, für die größtenteils eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit eingetragen ist.

Abflussgebiete: Bei Starkregenereignissen können folgende (tiefliegende) Grundstücke durch Oberflächenabfluss besonders betroffen sein:

B-Plan Nord: Flur 1 Nr. 8/1, 9, 38, 39, 101, 102, 108, 110/2, 111, 112, 113, 114, 116/1, 118, 119, 126, 127, 128/2, 128/3, 129, 133, 441, 443, 445, 446, 447, 448/2, 450 und 451 und Flur 2 Nr. 51, 52, 53/1, 57, 60/1, 61/1, 61/2, 62/2, 63, 64, 67, 69, 70, 71, 72, 73/7, 74/4, 74/5, 156/1, 157, 158, 159, 160, 161, 162, und 258.

B-Plan Süd: Flur 1 Nr. 191, 193, 207, 215, 216, 217, 270/1, 286, 287/1, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 378/3, 378/4, 381/1, 383/1, 413, 414 und 427.

Ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen im Falle baulicher Änderungen sind mit den Mittelhessischen Wasserbetrieben abzustimmen.

5. WASSERWIRTSCHAFTLICHER HINWEIS

Gemäß § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung (2013) ist von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 1.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnahe versickert, versielet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

6. KAMPFMITTELBELASTUNG UND -RÄUMUNG

Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt hat keinen Verdacht begründet, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

7. BEREICHE MIT EINFACHEM BEBAUUNGSPLAN

In den Bereichen, die als „einfacher Bebauungsplan“ (vorwiegend entlang der Rheinfelder Straße und der Lindenstraße“) gekennzeichnet sind, sind keine überbaubaren Grundstücksflächen oder keine Maßzahlen der baulichen Nutzung festgesetzt. Insoweit muss sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens daher in die Eigenart der näheren Umgebung i.S.d. § 34 Abs.1 BauGB einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.